

# **SATZUNG DES VEREINS „STUDENTENHILFE MÜNCHEN E.V.“**

in der von der Mitgliederversammlung  
vom 16.11.2016 beschlossenen Fassung

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

## **§ 1**

### **Name, Zweck und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein „Studentenhilfe München e.V.“ fördert die Studentenhilfe, insbesondere die Unterstützung der vom Studentenwerk München, Anstalt des öffentlichen Rechts, betreuten Studierenden.

Der Vereinszweck wird erreicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an das Studentenwerk München, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur Verwirklichung seiner gem. Art. 88 Abs. 1 BayHSchG übertragenen Aufgaben.

Des Weiteren organisiert der Verein selbst Veranstaltungen und führt geeignete Maßnahmen durch, die die Chancengerechtigkeit oder die Ausbildung fördern. Ebenso initiiert oder organisiert der Verein kulturelle Veranstaltungen im Rahmen der Studentenhilfe.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

- (3) Der Verein „Studentenhilfe München e.V.“ hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per elektronischer Post bei der Geschäftsführung des

Studentenwerks einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Vereins.

- (2) Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstands oder durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres.

Die Beitragspflicht endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem der Austritt erfolgt.

### **§ 3**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 4**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Vorstand und
- Mitgliederversammlung.

### **§ 5**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. Er wählt aus seiner Mitte
  - einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende,
  - einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

Dem Vorstand des Vereins gehört als geborenes Mitglied der jeweilige Geschäftsführer des Studentenwerks München (Anstalt des öffentlichen Rechts) an, der zugleich Geschäftsführer des Vereins ist.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Art der Mittelverwendung.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich beurkundet.

## § 6

### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt. Sie wählt den Vorstand und erteilt Entlastung für die Geschäftsführung der abgelaufenen Jahre. Auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Stimmenthaltungen gefasst. Ausnahmen sind gemäß § 7 und § 8 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 7

### Satzungsänderung

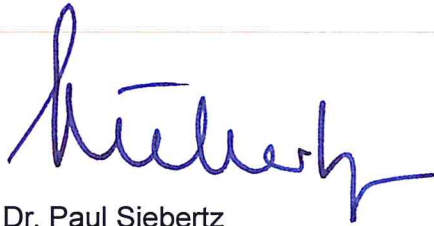
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 8


### Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Studentenwerk München, Anstalt des öffentlichen Rechts, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte das Studentenwerk München zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das

Vermögen an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für  
gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



Dr. Paul Siebertz  
Vorsitzender des Vereins  
Studentenhilfe München e.V.

München, 31.01.2017  


Dr. Ursula Wurzer-Faßnacht  
Geschäftsführerin des  
Studentenwerks München